

## Einkaufsbedingungen

2016

### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Einkäufe, sofern wir nicht andere Bedingungen schriftlich anerkannt haben. Bestellungen im Wert von über CHF 500.-- sind nur in schriftlicher Form gültig. Mündliche und telefonische Abmachungen bedürfen generell der schriftlichen Bestätigung.

Bestellungen sind innerhalb 14 Tagen schriftlich zu bestätigen, ansonsten die stillschweigende Annahme der Bestellung angenommen wird.

In der Bestätigung sind allfällige Abweichungen zu den spezifizierten Anforderungen in der Bestellung anzugeben.

### 2. Lieferungen

Der vorgeschriebene und vom Lieferanten nicht sofern berichtigte Liefertermin ist verbindlich.

Muss der Lieferant annehmen, die Lieferung könne ganz oder teilweise nicht termingerecht ausgeliefert werden, hat er dies unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Verzögerung anzuzeigen.

Die Lieferung gilt er dann als erfüllt, wenn sämtliche vereinbarten Unterlagen wie Materialatteste, Spezifikationen, Protokolle etc. bei uns eingegangen sind.

Bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins behalten wir uns eine Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche vor, unabhängig ob die Verzögerung angekündigt oder eine Pönale vereinbart war.

### 3. Rügefrist und Garantie

Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand keine Mängel aufweist, die seine Verwendung zu dem vorgesehenen Gebrauch beeinträchtigen könnte, dass er die geforderten Eigenschaften hat und den vereinbarten Spezifikationen entspricht.

Mit Rücksicht darauf, dass es der CALORIFER Engineering AG nicht immer möglich ist, die Richtigkeit und Brauchbarkeit sofort prüfen zu können, anerkennt der Lieferant durch die Annahme der Bestellung Reklamationen auch ohne Einhaltung der Rügefrist.

Allfällige vorgenommene Vereinbarungen vorbehalten leisten dem Lieferanten der CALORIFER Engineering AG eine Garantie auf Mängelfreiheit auf 1 Jahr nach Lieferung.

### 4. Rücktritt

Ist der Lieferant bezüglich der Lieferung oder der Garantiearbeiten in Verzug und eine angemessene Nachfrist ungenutzt verstrichen, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und auf eine Lieferung verzichten.

Erweist sich schon vor Fälligkeit der Lieferung, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird oder es sich mit Bestimmtheit voraussehen lässt, dass der Gegenstand nicht tauglich sein wird, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

### 5. Verpackung, Transport, Versicherung und Gefahrenübertragung

Ohne anderslautende Versandinstruktionen sind die Lieferungen franko Bestimmungsort zu spedieren. Die Transportversicherung ist Sache des Lieferanten.

Die Verpackung muss so ausgeführt sein, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transportes geschützt ist.

Der Lieferant haftet für Beschädigungen wegen unsachgemässer Verpackung.

Teil- und Restlieferungen sind als solche zu bezeichnen.

Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit der Bestellnummer beizulegen.

### 6. Haftpflicht nach EU-Recht

Der Lieferant hat für eine ausreichende Deckung für Haftpflichtschäden nach geltendem EU-Recht für fehlerhafte Produkte zu sorgen.

### 7. Einhaltung der grundsätzlichen Bestimmungen zu Arbeitssicherheit, Gesundheit, Umwelt und ethischen Grundsätzen

Die CALORIFER Engineering AG verlangt zum Schutz unserer Mitarbeiter die Einhaltung der grundsätzlichen Vorschriften zu Arbeitssicherheit, Gesundheit, Umwelt und bekennt sich zur Einhaltung der Menschenrechte und ethischen Grundsätzen, wie sie z.B. von der UNO, ILO, OECD und anderen Organisationen formuliert sind.

Die CALORIFER Engineering AG verlangt, dass die gelieferten Produkte frei von verbotenen Substanzen sind und problematisch erkannte Stoffe soweit möglich vermieden oder ersetzt werden (z.B. gemäss TCSA- Inventory bzw. EG- Richtlinie 2002/95/EC).

Die CALORIFER Engineering AG erwartet von ihren Lieferanten die Einhaltung der vorgängig erwähnten grundlegenden ethischen Richtlinien.

Weitergehende auftragsbezogene Regelungen bleiben vorbehalten und bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

### 8. Inspektionsrecht

Der Lieferant räumt dem Auftraggeber oder seinem Beauftragten das Recht ein, an der Bezugsquelle oder bei Wareneingang zu verifizieren, dass die beschafften Produkte die festgelegten Anforderungen erfüllen. Diese Verifizierung durch den Auftraggeber darf durch den Lieferanten nicht als Befreiung von seiner Verantwortung zur Lieferung annehmbarer Produkte angesehen werden. Ebenso wenig darf dadurch eine nachfolgende Rückweisung ausgeschlossen werden.

### 9. Unterlagen, Produktionsmittel, Geheimhaltung

Vor Beginn der Fertigung sind uns gegebenenfalls Ausführungszeichnungen zur Genehmigung zur Verfügung zu stellen.

## **CALORIFER Engineering AG**

Deisrütistrasse 6  
CH-8472 Seuzach  
Tel. +41 (0)52 520 75 00  
info@caleng.ch



Technische Unterlagen des Lieferanten und seiner Unterlieferanten werden vertraulich behandelt. Diese bleiben Eigentum des Lieferanten.

Der Lieferant hat die Bestellung und die damit zusammenhängenden Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demzufolge vertraulich zu behandeln.

### **10. Zahlungsbedingungen**

Sofern nicht anders vereinbart ist, bezahlen wir 60 Tage netto nach Erfüllung der Lieferung, frühestens jedoch 60 Tage nach dem vereinbarten Liefertermin der Montage.

Bei Vorauszahlung hat der Lieferant eine angemessene Bank- oder Versicherungsgarantie in Form einer Solidarbürgschaft zu leisten.

### **11. Höhere Gewalt**

Die Vertragspartner haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingt Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen.

Der Vertragspartner, der sich auf Gründe höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über deren Eintritt und voraussichtliche Zeitdauer zu benachrichtigen. Widrigenfalls kann er sich nicht auf höhere Gewalt berufen.

### **12. Abwendbares Recht und Gerichtsstand**

Es gelten der Einzelvertrag, die vorliegende Einkaufsbedingungen und das Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Winterthur.

**CALORIFER Engineering AG, CH-8472 Seuzach, Schweiz**